

A pair of hands is shown holding a small, young tree sapling with green leaves and a brown trunk. The hands are positioned in the foreground, with the fingers gently cupping the base of the tree. The background is a clear blue sky with a hint of a green landscape at the bottom. The overall image conveys a sense of care, growth, and investment.

Webinar: Anlagennutzung und steuerliche Behandlung von Horizon 2020 Förderungen

Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke, 8.11.2016

Inhalte



- Abschreibung von Geräten und Forschungsinfrastruktur
- Abrechnung von im Projekt gebauten Prototypen
- Steuerliche Behandlung von H2020-Förderungen

Kosten für Anlagen

Allgemeiner Überblick



Die Abrechnung von Kosten von Anlagennutzungen ist im H2020 in 2 unterschiedlichen Kategorien möglich:

- D.2 Equipment
- D.4 Costs of large infrastructure

D.2 Equipment



Was kann hier abgerechnet werden?

- Abschreibungsaufwendungen
- Volle Anschaffungskosten nur bei vertraglicher Vereinbarung
- Miete oder Leasing
- Kosten von Sachleistungen, die gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden

allgemeine Bedingungen für die Förderfähigkeit (Artikel 6.1)



- tatsächlich entstanden
- in der Laufzeit des Projekts
- im Einklang mit dem Budget
- inhaltlich notwendig (Abstimmung mit Anhang 1)
- in der Buchführung des Begünstigten enthalten
- im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften (UGB)
- angemessen und gerechtfertigt (Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz)
- Anlagen können neu angeschafft oder aus zweiter Hand sein
- Abschreibungsmethode muss im Einklang mit der üblichen Praxis stehen

Anschaffung muss im Einklang mit Artikel 10 sein



- Bestes Preis-/Leistungs-Verhältnis
- günstigster Preis
- zusätzliche Maßnahmen kann es für Anschaffungen über TEUR 60 geben
 - Maßnahmen werden gesondert im work programme/call festgelegt
- Öffentliche Auftraggeber müssen sich an die nationalen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe halten
- Nichteinhaltung von Vorschriften des Artikels kann eine Reduzierung der Fördersumme bzw. eine Einstufung als nicht förderfähige Kosten zur Folge haben

Berechnung der Abschreibungshöhe (1)



- Die Anschaffungskosten müssen über die zu erwartende Lebensdauer der Anlage abgeschrieben werden – Unterschreitungen auf Grund der Projektlaufzeit sind nicht zulässig
- Die Basis für die Abschreibungsberechnung bzw. die geltend gemachten Abschreibungen dürfen die Abschreibungskosten nicht überschreiten
 - Ausnahmen dazu stellen aber zum Beispiel Anschaffungsnebenkosten, etwa Installationskosten bei Infrastruktur, dar, hier können die zusätzlichen Kosten der Abschreibungsbasis hinzugerechnet werden

Berechnung der Abschreibungshöhe (2)



- Nur Kosten für den Teil, der im Projekt genutzt wurde, kann im Projekt geltend gemacht werden
 - Wird die Anlage nicht ausschließlich im Projekt genutzt, sind Zeitaufzeichnungen der Nutzung zu führen
- Nur für den Zeitraum ab der Anschaffung können Kosten geltend gemacht werden
 - Auch, wenn der Fördernehmer für Anlagen, die in der ersten Jahreshälfte angeschafft wurden, eine Ganzjahresabschreibung bucht, ist im Projekt nur die Abschreibung ab dem Anschaffungszeitpunkt förderfähig (Monatliche Abschreibungen)

Berechnung der Abschreibungshöhe (3)



- Nur Kosten für den Teil der Anlagenkapazität, die tatsächlich genutzt wurde, kann im Projekt geltend gemacht werden
 - Wird nicht die volle Kapazität der Anlage ausgeschöpft sind Zeitaufzeichnungen der Nutzung zu führen

Beispiel



Anschaffungskosten: EUR 100.000,00

Anschaffungsdatum: 01.05.2016

Nutzungsdauer: 5 Jahre

Nutzung im Projekt:

Variante 1: 100%

Variante 2: 80% - 20% in einem anderen Projekt

Variante 3: Auslastung 40% 2016, 90% 2017, 70% 2018 –
aber ausschließliche Projektnutzung

Projektlaufzeit: 01.12.2016 – 30.11.2018

Beispiel – Variante 1



	Abschreibung pro Jahr	Abschreibung pro Monat	Nutzung im Projekt	Kosten im Projekt
2016	20.000,00	1.666,67	100%	1.666,67
2017	20.000,00	1.666,67	100%	20.000,00
2018	20.000,00	1.666,67	100%	18.333,33
				40.000,00

2016: Abschreibung darf erst ab Projektstart geltend gemacht werden (ab Dezember 2016)

2017: volle Nutzung über 12 Monate, gesamte Abschreibung ist förderfähig

2018: Nutzung über 11 Monate ist förderfähig (Ende November 2018)

Beispiel – Variante 2



	Abschreibung pro Jahr	Abschreibung pro Monat	Nutzung im Projekt	Kosten im Projekt
2016	20.000,00	1.666,67	80%	1.333,33
2017	20.000,00	1.666,67	80%	16.000,00
2018	20.000,00	1.666,67	80%	14.666,67
				32.000,00

2016: Abschreibung darf erst ab Projektstart geltend gemacht werden und anteilig lt. Zeitaufzeichnungen (ab Dezember 2016)

2017: volle Nutzung über 12 Monate, gesamte anteilige Abschreibung (80%) ist förderfähig

2018: Nutzung über 11 Monate ist anteilig förderfähig (Ende November 2018)

Beispiel – Variante 3



	Abschreibung pro Jahr	Abschreibung pro Monat	Auslastung	Kosten im Projekt
2016	20.000,00	1.666,67	40%	666,67
2017	20.000,00	1.666,67	90%	18.000,00
2018	20.000,00	1.666,67	70%	12.833,33
				31.500,00

trotz 100% Nutzung im Projekt aufgrund der fehlenden Auslastung nur anteilig förderfähig

2016: Abschreibung darf erst ab Projektstart geltend gemacht werden (ab Dezember 2016);

2017: volle Nutzung über 12 Monate, gesamte anteilige Abschreibung (90%) ist förderfähig

2018: Nutzung über 11 Monate ist anteilig förderfähig (Ende November 2018)

Abschreibungen Sonderfragen (1)



Bestehende Anlagen

Abschreibungskosten für bestehende Anlagen können anteilig (nach Nutzung) im Projekt geltend gemacht werden, wenn:

- Die Anlage noch nicht zur Gänze abgeschrieben wurde.
- Die Anschaffung der Anlage im Einklang mit den Kriterien von Artikel 6 stand

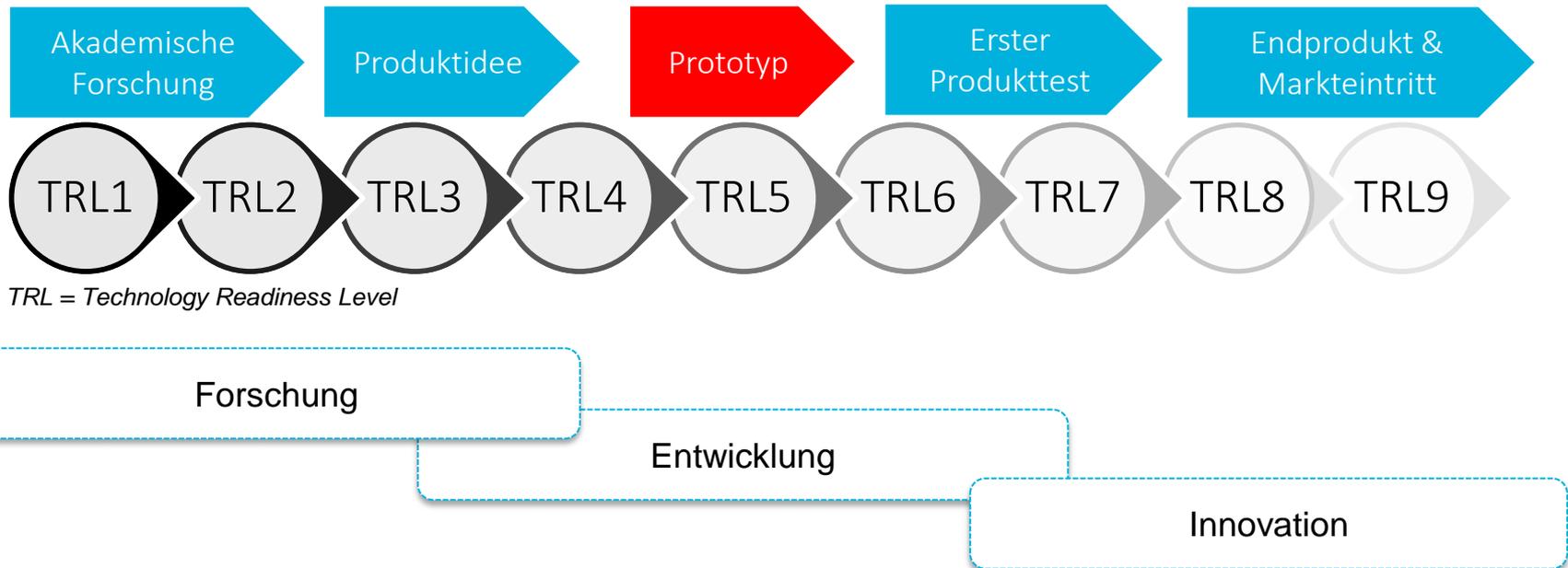
Ermittlung der vollen Kapazität für die anteilige Geltendmachung der Kosten

entspricht der Anzahl der produktiven Stunden/Tage/Monaten, die die Anlage im Unternehmen genutzt werden kann

Was ist ein Prototyp?



Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung, jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.



Prototypen



für Prototypen können die gesamten Konstruktionskosten unter der Kategorie D.2 angesetzt werden

- der Bau des Prototypen ist Teil des Projekts (Beschreibung im Annex 1 zum Grant Agreement)
- Kosten für den Bau sind im Budget vorgesehen (Annex 2 zum Grant Agreement)
- Förderfähigkeitskriterien von Artikel 6.1 und 6.2 müssen erfüllt sein – Kosten entsprechend der nationalen Rechnungswesensgrundsätze in den Büchern des Fördernehmers erfasst sein

UGB Aktivierungsverbot/pflicht ist maßgeblich :

- sieht österreichisches Recht eine Aktivierung und Abschreibung der Kosten vor (nach Erreichen der Serienreife), können nicht die gesamten Anschaffungskosten im Projekt geltend gemacht werden
- sind die Kosten im Aufwand erfasst, da es sich (noch) um kein aktivierungsfähiges Anlagengut handelt, können die gesamten Kosten abgerechnet werden

Förderfähigkeitskriterien Miete und Leasing



- Die Kosten müssen die allgemeinen Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten (Artikel 6.1) erfüllen
- Finanzierungsleasing und Miete sind förderfähig
- Die abgerechneten Kosten dürfen die Abschreibungen einer entsprechenden gekauften und abgeschrieben Anlage nicht überschreiten
- Finanzierungskosten sind nicht förderfähig und dürfen daher nicht angesetzt werden

Förderfähigkeitskriterien für Sachleistung gegen Entgelt



- Die Kosten müssen die allgemeinen Bedingungen für die Förderfähigkeit von Kosten (Artikel 6.1) erfüllen
- Die abgerechneten Kosten dürfen die Abschreibungen einer entsprechenden gekauften und abgeschriebenen Anlage nicht überschreiten
- Finanzierungskosten sind nicht förderfähig und dürfen daher nicht angesetzt werden
- Zusätzlich sind die Vorschriften von Artikel 11.1 zu beachten

Erforderliche Unterlagen



- Rechnungen der Anschaffung
- Nachweise zur Erfüllung des besten Preis-/Leistungs-Verhältnis bzw. zum niedrigsten Preis (Vergleichsangebote, Rechercheergebnisse, Rahmenverträge,...)
- Nachweis zur Erfassung im Buchhaltungssystem (Auszug aus dem AVZ,...) und Verbuchung der Abschreibungen
- Berechnungsdetails zu den Abschreibungen
 - entsprechend nationalen Regelungen
 - ev. Überleitung zu den angesetzten Werten lt. H2020
- Bei anteiliger Nutzung:
 - Aufzeichnung der Nutzungsstunden (Aufzeichnung der Maschinenstunden) und Berechnung der anteiligen Nutzung inkl. Berechnung der Gesamtkapazität

D.4 Costs of large infrastructure (1)



- Generelle Voraussetzungen (Artikel 6.1)
- Mindestens 20 Millionen historische Anschaffungskosten und 75% des Vermögens
- Ex-ante Assessment
- Berechnung – costs per unit of use:

kapitalisierte Kosten der Forschungsinfrastruktur plus die operativen Kosten der
Forschungsinfrastruktur

jährliche Gesamtkapazität

- Zu berücksichtigende Kosten:
Abschreibungen, Miete oder Leasing der Anlagen, Personalkosten auf Basis von Zeitaufzeichnungen, Kosten für Reparaturen, Kosten für Kalibrierungen und Testzwecke, Sachkosten und Materialien, Nebenkosten (Versicherungen, Qualitätskontrolle, Sicherheitskosten,...), Energiekosten, Kosten für Wasser....
- Zeitaufzeichnungen sind nötig (Monats-, Wochen- oder Tagesbasis)

Steuerliche Behandlung von H2020-Förderungen in Österreich (1)



Nach § 3 Abs 1 Z 3 lit a öEStG sind Förderungen aus der öffentlichen Hand unter gewissen Voraussetzungen steuerbefreit:

- Mittel der EU fallen lt. § 3 Abs 4 öEStG unter Mittel der öffentlichen Hand
- Unmittelbare Förderung – bestimmter Aufwand wird gefördert
- Gewinnverbot – nur tatsächlich angefallene Kosten werden gefördert

Es erfüllen nur die **direkten Kosten** diese Voraussetzungen, da den indirekten Kosten (pauschale Overheads) keine Aufwendungen direkt zugeordnet werden können.

Stehen bei Einzelunternehmern dem geförderten Kosten der Geschäftsführung keine Aufwendungen gegenüber sind diese Teile der Förderung nicht steuerbefreit.

Steuerliche Behandlung von H2020-Förderungen in Österreich (2)



- Allerdings ist zu beachten, dass Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen stehen, nicht von der Bemessungsgrundlage abzuziehen sind.
- Zuschüsse der EU an Projektträger sind lt. öUstR nicht steuerbar (vgl UStR 2000 Rz 32)
- Vorsteuerabzug – im Unterschied zu Projekten im 7. Rahmenprogramm sind im H2020 nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge förderfähig

MOORE STEPHENS

Kontakt

Mag. Michael Dessulemoustier-Bovekercke

**Moore Stephens City Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**

1010 Wien, Kärntner Ring 5-7
3500 Krems, Hafnerplatz 12

office@msct.at E
+43 1 53174 – 0 T
+43 1 53174- 950 F

www.msct.at

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.